

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Weidenbach
(Bestandteil der Friedhofsordnung siehe § 30)

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes Weidenbach der Evang.-Luth. *Kirchenstiftung* Weidenbach werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte): | |
| a) Einzelgräber | 350,00 € |
| b) Familiengräber (Doppelgrab) | 500,00 € |
| c) Dreifachgräber | 700,00 € |
| (2) Beisetzung einer Urne im belegten Erdgrab
(Nutzungszeit 10 Jahre pro Urne) | 250,00 € |
| (3) Beisetzung einer Urne im naturnahen Teil
(Nutzungszeit 10 Jahre pro Urne) | 650,00 € |
| (4) Kindergräber für Kinder bis 5 Jahre sind kostenlos. | |

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) bei Wahlgräbern pro Jahr | 1/20 der Gebühr |
| (2) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr | 1/10 der Gebühr |
| (3) bei Urnengräbern im naturnahen Teil pro Jahr | 1/10 der Gebühr |

§ 6

Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes durch den jeweils beauftragten Bestatter):

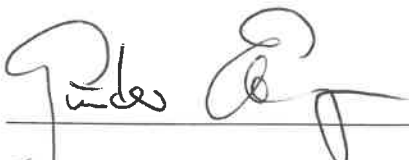
- | | |
|-----------------------------|----------|
| (1) <i>Erdbestattung</i> | 350,00 € |
| (2) <i>Aschenbestattung</i> | 125,00 € |

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung.

Weidenbach, den 08.12.2025

Der Kirchenvorstand


Günter Ebersberger, Vertrauensmann


Simone Sippel, Pfarrerin